

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes 1975

Das NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975, LGBl. 2040, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Der Bezeichnung „NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975“ wird die Kurzbezeichnung „(NÖ KUGG 1975)“ angefügt.
2. Im § 2 Abs. 1 Z. 1 wird das Zitat „§§ 15 bis 15b und 15d“ durch das Zitat „§§ 15 bis 15d und 15h“ ersetzt.
3. Dem § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Der Anspruch besteht weiters für die Dauer eines aufgeschobenen Karenzurlaubes gemäß § 15b NÖ Mutterschutz-Landesgesetz, LGBl. 2039.“
4. Im § 7 Abs. 1 Z. 1 wird das Zitat „§§ 2 bis 6 NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetz“ durch das Zitat „§§ 3 bis 9 NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000, LGBl. 2050,“ ersetzt.
5. § 7 Abs. 2 lautet:
„(2) Abs. 1 gilt auch für männliche Bedienstete, die allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind an Kindes statt angenommen (Adoptivväter) oder in Pflege genommen haben (Pflegeväter).

§ 11 Abs. 2 ist auf Pflegeväter anzuwenden, die ein Kind ohne Adoptionsabsicht in entgeltliche Pflege genommen haben.“
6. § 7 Abs. 3 lautet:
„(3) Ein Adoptiv- oder Pflegevater hat Anspruch auf Karenzurlaubsgeld in der Dauer bis zu sechs Monaten, wenn er sich in einem Karenzurlaub gemäß § 8 Abs. 2 NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000, LGBl. 2050, oder in einem Karenzurlaub gemäß § 44 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, oder gemäß § 94 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, befindet.“
7. Im § 7 erhalten die bisherigen Absätze 3, 4, 5 und 6 die Bezeichnung 4, 5, 6 und 7.
8. § 7 Abs. 4 (neu) zweiter Satz lautet:
„Ein Wechsel zwischen den Elternteilen in der Anspruchsberechtigung kann zweimal erfolgen“.

9. Dem § 7 Abs. 4 (neu) wird folgender Satz angefügt:

„Aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Elternteile kann Karenzurlaubsgeld für die Dauer eines Monats von beiden Elternteilen gleichzeitig bezogen werden, wobei die Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld einen Monat vor dem in § 4 Abs. 2 oder 3 genannten Zeitpunkt endet.“

10. Im § 8 Abs. 3 wird nach der Z. 3 folgender Satz eingefügt:

„Wird Teilzeitbeschäftigung vor oder nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes anstelle von Karenzurlaub in Anspruch genommen, verlängert oder verkürzt sich die Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld um die Anzahl der Monate, in denen vor Vollendung des ersten Lebensjahres Karenzurlaub nicht oder über die Vollendung des ersten Lebensjahres hinaus Karenzurlaub in Anspruch genommen wird.“

11. § 11 samt Überschrift lautet:

„Adoptiv- und Pflegemütter

§ 11

(1) Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes gelten auch für weibliche Bedienstete, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind an Kindes statt angenommen (Adoptivmütter) oder in Pflege genommen haben (Pflegemütter).

(2) Eine Pflegemutter, die ein Kind ohne Adoptionsabsicht in entgeltliche Pflege genommen hat, hat Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, wenn sie sich in einem Karenzurlaub gemäß § 44 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, oder gemäß § 94 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, befindet.

(3) Eine Adoptiv- oder Pflegemutter hat Anspruch auf Karenzurlaubsgeld in der Dauer bis zu sechs Monaten, wenn sie sich in einem Karenzurlaub gemäß § 15c Abs. 2 Z. 3 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder einem gleichartigen Karenzurlaub gemäß den in Abs. 2 angeführten Bestimmungen befindet.“

12. Der bisherige § 14 entfällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Auf Ansprüche, die vor dem 1. Jänner 2000 entstanden sind, sind die am 31. Dezember 1999 geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden.